



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TAM Abfall- und Gebäudemanagement GmbH für Entsorgungsverträge und -aufträge

Für Entsorgungsverträge und -aufträge der TAM Abfall- und Gebäudemanagement GmbH (im nachfolgenden TAM GmbH genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner (im nachfolgenden AG genannt). Der Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht akzeptiert, wenn ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 1 Pflichten der TAM Abfall- und Gebäudemanagement GmbH

1. Die TAM GmbH wird Ihre Aufgabe mit kaufmännischer Sorgfalt wahrnehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Füllung einzelner Aufgaben zu betrauen.

2. Die TAM GmbH bedient sich bei der Entsorgung, Logistik sowie im Facility Management Subunternehmer. Der AG erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Die TAM GmbH verpflichtet sich nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe für die ordnungsgemäße und rechtssichere Entsorgung der Abfälle zur Verwertung zu beauftragen. Nur in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Auf Anfrage des AG erteilt die TAM GmbH Auskunft darüber, wohin die Abfälle zur Verwertung nach Abholung beim AG verbracht werden sollen. Im Falle des berechtigten Interesses, steht dem AG insoweit auch ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen der TAM GmbH zu.

4. Tritt der Fall ein, dass eines der zur Verfügung gestellten Behälter bzw. Geräte erneuert, repariert oder überholt werden muss, kann es vorkommen, dass der betreffende Behälter bzw. das betreffende Gerät zwei Werktage nicht zur Verfügung steht. Ein Ersatzgerät bzw. Ersatzbehälter wird in diesem Fall nicht gestellt.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG verpflichtet sich, der TAM GmbH alle im Vertrag aufgeführten Abfälle zur Verwertung zu überlassen.

2. Der AG sorgt dafür, dass die TAM GmbH die im Vertrag aufgeführten Artikel, frei von Unrat und anderen artikelfremden und/oder produktionschädlichen Anhaftungen übernehmen kann. Im Falle von Falschbefüllungen (komplett oder teilweise) haftet der AG unabhängig von etwaigem Verschulden, für alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen und mögliche Aufwendungen für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung.

3. Bei eventuell auftretenden Störungen an den Geräten, ist die TAM GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Soll der vereinbarte Aufstellplatz gewechselt werden, so hat die Umstellung im Einvernehmen mit der TAM GmbH zu erfolgen

5. Anschlüsse zur Installation der Geräte und/oder Behälter an die vorhandene Versorgungsleitung (Elektro-, Wasser-, Telefon-, EDV-Leitungen), die unmittelbar in der Nähe der Geräte zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgen auf Kosten des AG.

6. Der AG hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass an den Aufstellplätzen elektrische Energie über eine Schutzkontaktsteckdose und wenn erforderlich Wasser und Luft zur Verfügung stehen.

7. Der AG sichert der TAM GmbH während seiner Geschäftszeit den ungehinderten Zutritt zu seinen Geräten zu.

§ 3 Konkurrenzschutz

1. Der AG ist nicht berechtigt ohne die schriftliche Zustimmung der TAM GmbH, Dritte mit Leistungen, die über den Vertrag vereinbart sind, in Anspruch zu nehmen bzw. zu beauftragen oder selbst durchzuführen.

§ 4 Mängelrüge und Mängelrechte

1. Der AG ist verpflichtet, gelieferte Behälter bzw. Geräte unverzüglich nach Lieferung auf ihre Ordnungsgemäßheit und Geeignetheit hin zu untersuchen und eine eventuelle Schlecht-, Falsch- oder Mehr-/Minderlieferung gegenüber der TAM GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntnisaufnahme ebenfalls unverzüglich gegenüber der TAM GmbH schriftlich zu rügen. Werden Behälter bzw. Geräte auf Wunsch des AG an einen von ihm benannten Abnehmer direkt geliefert, so hat der AG für eine entsprechende Erfüllung vorstehender Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Abnehmer Sorge zu tragen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn die Mängelrüge nicht binnen einer Woche, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, wobei nicht offensichtlichen Mängeln ab deren Kenntnisaufnahme, mit Beschreibung des Mangels bei der TAM GmbH schriftlich zugegangen ist.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach der Lieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leistet die TAM GmbH nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Ansprüche auf Schadenersatz gelten allerdings die Haftungsbeschränkungen des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

1. Die Dauer des Vertrages beträgt 24 Monate, wenn nicht andere Vertragslaufzeiten vereinbart sind. Wenn nicht 6 Monate vor Vertragslaufzeitende gekündigt wird verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

2. Die Vertragsdauer wird durch eventuell spätere Änderungen der Erfassungssysteme oder Preisänderungen nicht verändert.

§ 6 Vereinbarung zur Wartung, Beschickung und zu preisen

1. Rechnungsbeträge werden ohne Abzüge sofort nach Zugang der Rechnung zur Zahlung an die TAM GmbH fällig. Zahlungen haben ohne Abzüge spesenfrei auf das in der Rechnung genannte Konto der TAM GmbH zu erfolgen.

2. Bei sämtlichen Preisangaben handelt es sich um Nettobeträge, die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

3. Bei Zahlungsverzug des AG kann die TAM GmbH Mahnkosten pauschal berechnen und Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen beanspruchen.



4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

5. Die TAM GmbH ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges und nach erfolgloser Mahnung, die bei dem Auftraggeber aufgestellten Behälter bzw. Geräte abzuholen und die weiteren Leistungen einzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung während der Laufzeit des Vertrages weiter zu entrichten.

Wenn der Auftraggeber sämtlich fälligen Forderungen aus dem Vertrag einschließlich des durch den Verzug entstandenen Schadens ausgeglichen und Sicherheit, die individuell ausgehandelt wird, maximal in Höhe einer Monatsvergütung, geleistet hat, verpflichtet sich die TAM GmbH die Behälter bzw. Geräte wieder aufzustellen. Für das Wiederaufstellen der Behälter bzw. Geräte hat der Auftraggeber eine einmalige Gebühr zu zahlen.

6. Bei Marktveränderungen können beide Parteien eine Anpassung der Konditionen fordern. Konditionsänderung sollen dann zum Beginn des neuen Quartals in Kraft treten. Zur Preisfindung sollen die jeweiligen Indizes des statistischen Bundesamtes und andere Objektive Grundlage herangezogen werden.

7. Gegenüber Ansprüchen der TAM GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt und Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Einmal pro Halbjahr überprüft die TAM GmbH die Transportkosten. Sollten sich relevante Indizes für die Transportwirtschaft verändert haben, so sind die Transportkosten entsprechend anzupassen.

9. Der AG versichert die zur Verfügung gestellten Geräte bzw. Behälter gegen Sturm-, Feuer-, Sachschaden und Vandalismus auf eigene Kosten. Für Container und Pressbehälter sind Führungsschienen mit End- und Seitenführung zur Entlastung des Untergrundes und Vermeidung von Gebäudeschäden notwendig. Die Führungsschienen stellt der AG auf seine Kosten zur Verfügung. Für etwaige Schäden an Untergrund oder Gebäuden haftet der AG selbst.

10. Der AG hat für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen. Weiterhin haftet der AG für Schäden durch falsche Bedienung, Gewaltanwendung und/oder sonstige Fälle von Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Bedienung.

11. Bei der Entsorgung im Rahmen von flächendeckenden Rücknahmesystemen (DSD, VfW, ISD etc.) gilt diese Vereinbarung nur so lange, wie die Kosten für Transport und/oder Verwertung von Dritten ganz oder teilweise bzw. anteiligem Prozentsatz getragen werden.

§ 7 Schadensersatz

1. Die TAM GmbH haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seiner gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen. Die TAM GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Im Übrigen haftet die TAM GmbH nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen; in diesem Fall ist eine Haftung auf EUR 3.000.000,00 pauschal für Per-

sonen- und/ oder Sachschäden begrenzt. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme. Bei Vermögensschäden ist die Haftung auf EUR 1.000.000,00 pauschal begrenzt. Die Höchstersatzleistungen für alle Vermögensschadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen der TAM GmbH.

2. Sollten behördliche Auflagen, die TAM GmbH an der Durchführung dieses Vertrages hindern, oder andere Ablageorte als vereinbart vorschreiben, so wird die TAM GmbH den AG unverzüglich informieren. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des AG. Schadensersatzansprüche an die TAM GmbH sind ausgeschlossen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn dieses Vertrages gewollt hätten, falls Sie den Punkt bedacht hätten.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Zusätze bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit zulässig, Darmstadt.